## Benutzungsordnung

# des Zweckverbandes Staatl. weiterführende Schulen in Unterschleißheim für die außerschulische Nutzung der Sportgelände der Therese-Giehse-Realschule und des Carl-Orff-Gymnasiums

### § 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung regelt die Überlassung der Freisportanlagen an der Therese-Giehse-Realschule und dem Carl-Orff-Gymnasium für außerschulische Zwecke.

### § 2 Zweck der Sportstätten

- (1) Die Sportanlagen stehen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Nutzung als Sportanlage offen.
- (2) Die Sportanlagen dienen in erster Linie der Durchführung des lernplanmäßigen Sportunterrichts an den in § 1 genannten Schulen. Die schulische Nutzung der Freisportanlagen hat jederzeit Vorrang vor allen weiteren Nutzungen.
- (3) In Zeiten, in denen die schulischen Sportstätten nicht von den Schulen selbst benötigt werden, werden sie dem außerschulischen Freizeit- und Vereinssport zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Anlagen dienen ausschließlich der sportlichen Betätigung. Eine Nutzung der Sportanlagen als Aufenthaltsort, öffentlicher Treffpunkt zur Abhaltung von Festen oder Feiern ist nicht gestattet.
- (5) Die Nutzung von Musikwiedergabegeräten ist verboten.

### § 3 Öffnungszeiten

Die öffentlichen Öffnungszeiten der Sportanlagen werden wie folgt festgelegt:

Montag – Freitag: 16.00 Uhr – 21.00 Uhr Samstag, Sonntag, Feiertag + Ferienzeiten: 09.00 Uhr – 21.00 Uhr

# § 4 Verhaltensregeln in den Sportanlagen

- (1) Jeder Benutzer der Sportanlagen hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person durch ihn gefährdet oder geschädigt wird. Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportanlagen pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, die Anlagen im gleichen Zustand, in dem er sie angetroffen hat, wieder zu verlassen.
- (2) Schäden, die an den Geräten oder Einrichtungen entstehen, sind unverzüglich dem Zweckverband zu melden.

- (3) Das Aufbringen von Markierungen bzw. Einschlagen von Pfählen auf dem Rasenspielfeld ist nicht zulässig.
- (4) Die Nutzung der Allwetterplätze ist nur mit Turnschuhen zulässig.
- (5) Das Befahren der Sportanlagen mit Fahrrädern bzw. Fahrzeugen ist verboten, diese sind an den vorgesehen Plätzen abzustellen.
- (6) Das Mitführen von Tieren ist auf dem gesamten Gelände der Sportanlagen verboten.
- (7) Das Betreten der schulischen Pausenbereiche ist verboten.
- (8) Grundsätzlich ist der Genuss von alkoholischen Getränken, sowie das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- (9) Das Mitführen von Getränkebehältnissen aus Glas ist verboten.

#### § 5 Verstoß gegen die Benutzungsordnung – Ausübung des Hausrechts

- (1) Die Schulleitung, deren Vertreter, die Hausmeister und die Vertreter des Zweckverbandes bzw. der Stadt Unterschleißheim sind damit betraut, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind berechtigt, außerschulische Nutzer der Freisportanlagen bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung der Anlage zu verweisen und, falls notwendig, ein Platz-/Hausverbot auszusprechen. Bei groben Verstößen behält sich der Zweckverband das Recht vor, strafrechtliche Anzeige zu erstatten.
- (2) Der Aufenthalt auf den Freisportanlagen außerhalb der unter § 3 festgelegten Öffnungszeiten ist nicht gestattet. Der Zweckverband behält sich vor, ein unbefugtes Betreten oder Eindringen in die verschlossenen Anlagen zur strafrechtlichen Anzeige zu bringen.

#### § 6 Haftungsausschluss

- (1) Der Zweckverband und seine Beauftragten haften nicht für Schäden, die den Benutzern mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung der Sportanlagen entstehen.
- (2) Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers.
- (3) Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die aus Anlass der Benutzung der Sportanlagen entstehen, es sei denn, dass der Nutzer den Nachweis erbringen kann, dass ihn an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft.
- (4) Der Zweckverband haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Gegenstände.
- (5) Die Sportanlagen werden im Winter nicht geräumt und nicht gestreut.

# § 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 23.07.2018 in Kraft.

Unterschleißheim, den 18.07.2018

Christoph Böck Verbandsvorsitzender Zweckverband Staatl. weiterführende Schulen in Unterschleißheim